

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Kartellrecht

06 – Missbrauch

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Was behandeln wir heute?

Grundlagen

1

Was ist ein "Missbrauch"?

Ausbeutung

2

Was versteht man unter einem "Ausbeutungsmissbrauch"?

Behinderung

3

Was versteht man unter einem "Behinderungsmissbrauch"?

Diskriminierung

4

Wann ist eine Diskriminierung ein Missbrauch?

Koppelung

5

Wann ist eine Koppelung ein Missbrauch?

Essential Facilities

6

Was ist beim Zugang zu "wesentlichen Einrichtungen" zu beachten?

"Predatory Pricing"

7

Was versteht man unter "Predatory Pricing"?

Strukturmissbrauch

8

Was versteht man unter einem "Marktstrukturmissbrauch"?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

1

Was ist ein "Missbrauch"?

Wann ist eine Verhaltensweise „missbräuchlich“?

Missbräuchlich sind Verhaltensweisen, die

- die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade aufgrund der Anwesenheit des Unternehmens geschwächt ist und
- die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern,
- die von den Mitteln eines „normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs“ auf der Grundlage der Leistungen der Marktteilnehmer abweichen.

EuGH Slg. 1979, 461, 541 Hoffmann – La Roche

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

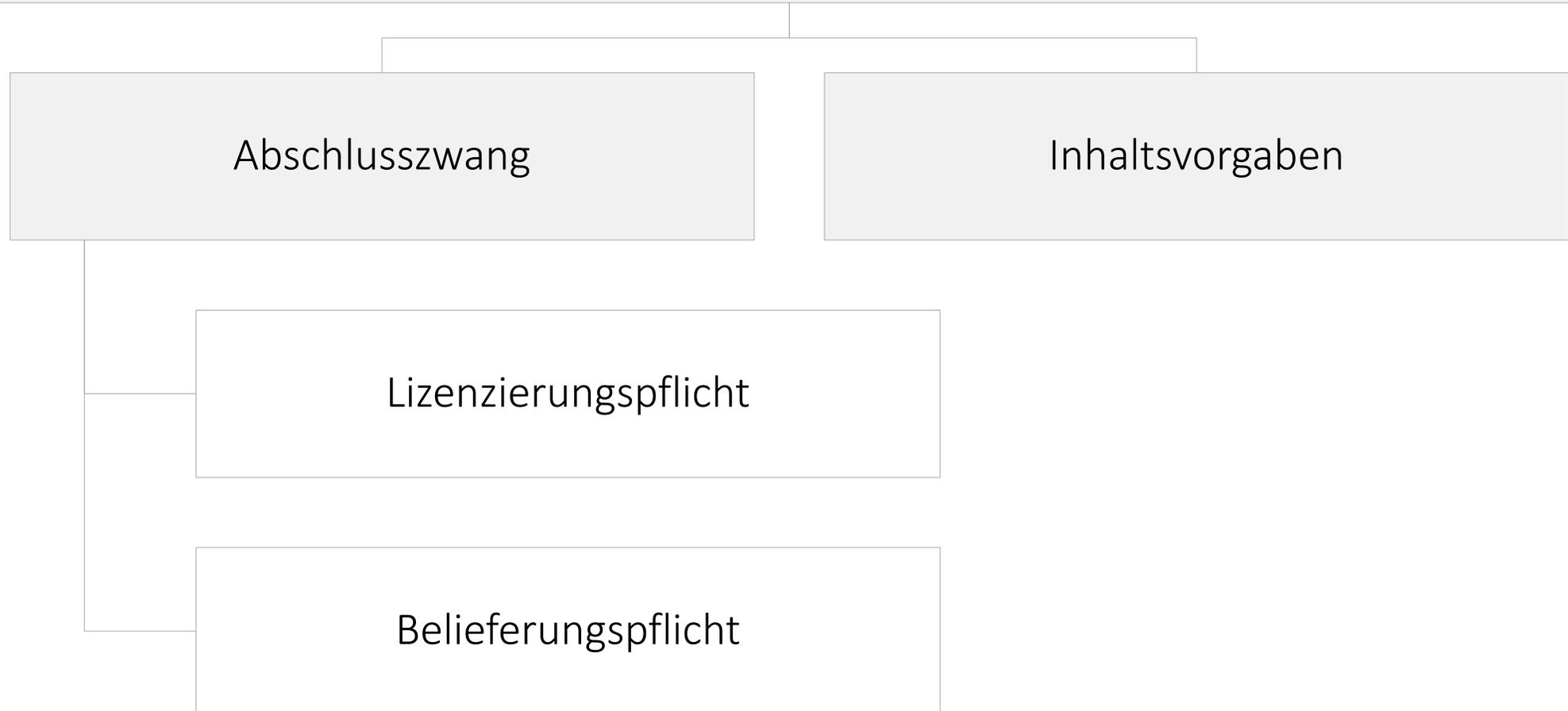
Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Wozu kann Marktmacht führen?

Besondere Verantwortung von Unternehmen in beherrschender Stellung für die Aufrechterhaltung des Systems unverfälschten Wettbewerbs



Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Muss der Missbrauch gerade auf der marktmächtigen Stellung beruhen?

Grundlagen

- Ausbeutung
- Behinderung
- Diskriminierung
- Koppelung
- Essential Facilities
- "Predatory Pricing"
- Strukturmissbrauch



Fall

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Tetra Pak stellt Kartonverpackungen für flüssige und halbflüssige Lebensmittel sowie Maschinen zur Befüllung der jeweiligen Verpackungen her. Die Verpackungen teilen sich in aseptische (keimfreie) und nicht aseptische. Auf dem EU-Markt für aseptische Verpackungen hält Tetra Pak einen Marktanteil von 90 – 95 %, auf dem der nicht aseptischen 50 - 55 %. Der direkte Konkurrent hält einen Marktanteil von 27 %. Mit den Abnehmern von Maschinen zur Befüllung der nicht aseptischen Verpackungen schließt Tetra Pak Standardverträge, die unter anderem vorsehen, dass Gewährleistungsrechte nur bestehen, wenn ausschließlich Original-Ersatzteile eingebaut und der Reparaturservice von Tetra Pak genutzt wird. Zudem dürfen nur Original Tetra Pak Verpackungen mit diesen Maschinen befüllt werden. Den Abnehmern aus verschiedenen Ländern werden unterschiedliche Preise für die Maschinen berechnet.

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Nach M₁: Kein Missbrauch (trotz Nähe zu Art. 102 S. 2 lit. a) AEUV (durch die starke Bindung an Tetra Pak hinsichtlich der Ersatzteile, Reparaturservice etc.), Art. 102 S. 2 lit. c) (hinsichtlich der Anwendung unterschiedlicher Bedingungen auf dem Binnenmarkt) und lit. d) (hinsichtlich der Koppelung von Maschine und Verpackung)

Nach M₂: Missbrauch, da überlegene Ressourcen aus dem Markt für aseptische Verpackungen genutzt

Nach EuGH: Enge Verbundenheit, daher Ausnutzung (+)

Welche beiden Kausalbeziehungen sind zu unterscheiden?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

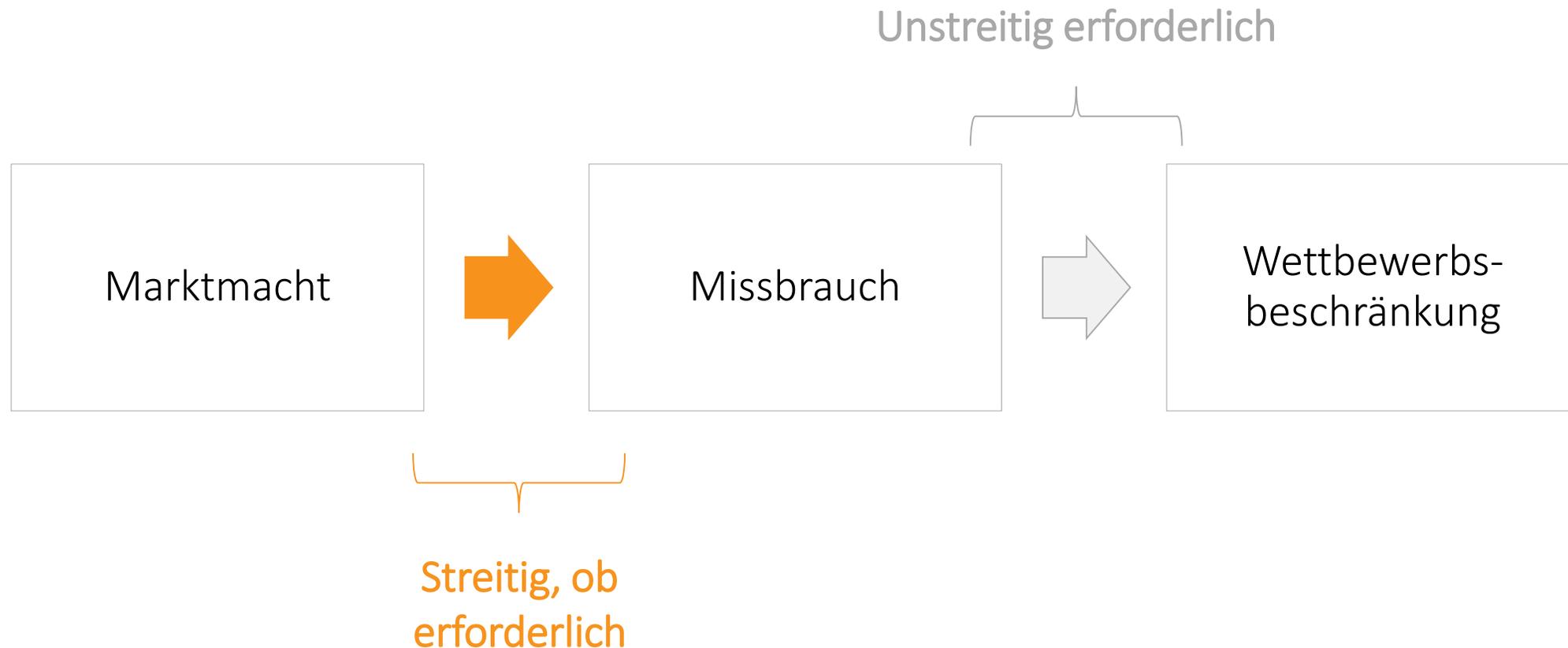
Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch



Welche drei Arten des Missbrauchs werden unterschieden?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

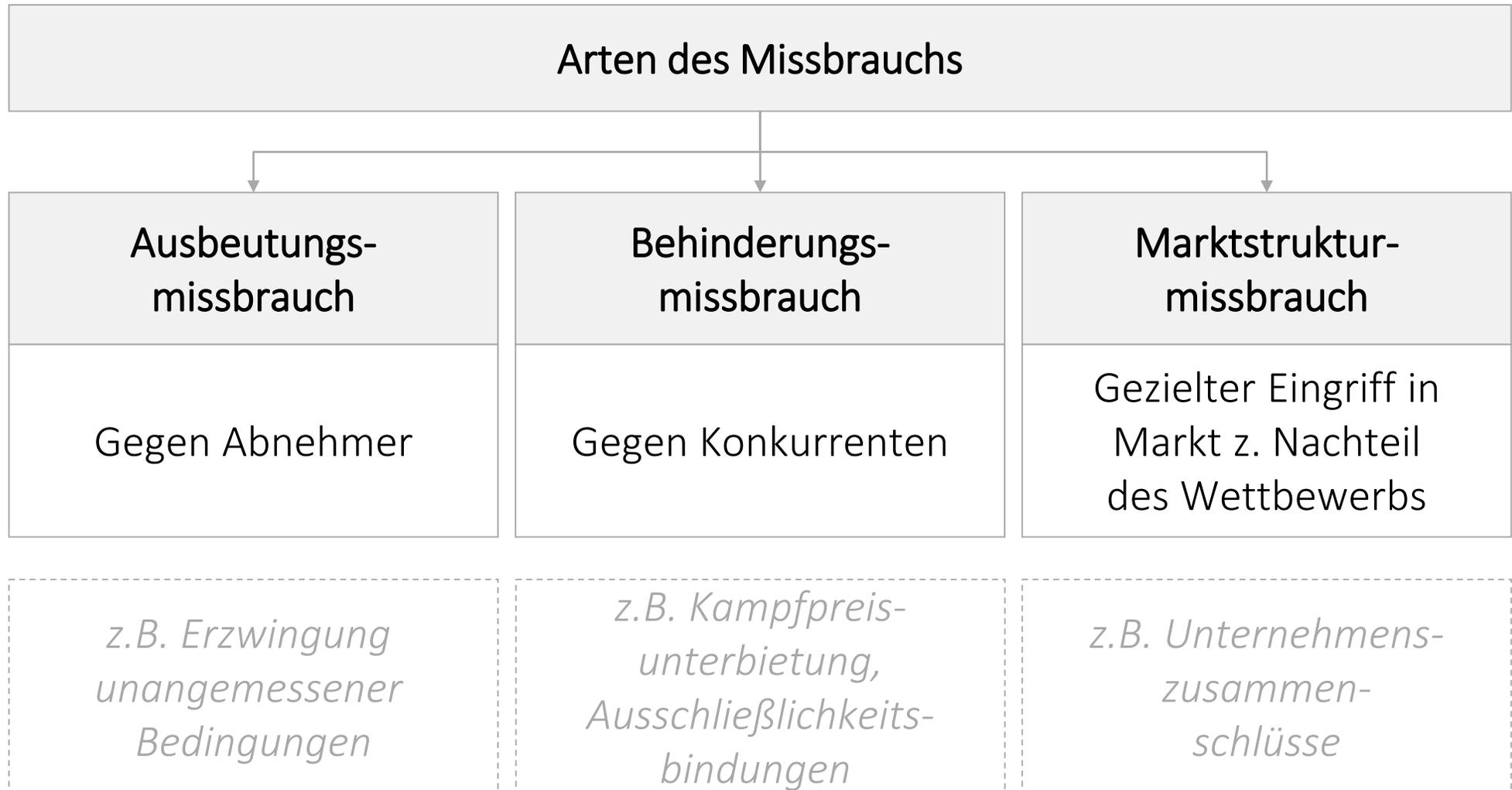
Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch



Welche Regelbeispiele für den Missbrauch nennt Art. 102 S. 2 AEUV?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Regelbeispiele im europ. Kartellrecht

Konditionen-/Preissmissbrauch (Art. 102 S. 2 lit. a AEUV)

Effizienzgefährdung (Art. 102 S. 2 lit. b aeUV)

Diskriminierung (Art. 102 S. 2 lit. c AEUV)

Koppelungsverbot (Art. 102 S. 2 lit. d AEUV)

Welche Regelbeispiele für den Missbrauch nennt § 19 Abs. 2
GWB?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Regelbeispiele im deutschen Kartellrecht

Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB)

Konditionen-/Preissmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB)

Preis-/Konditionenspaltung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB)

Essential Facilities Zugangsverweigerung (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB)

Anzapfverbot (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

2

Was versteht man unter einem
"Ausbeutungsmisbrauch"?

Art. 102 S. 2 lit. a AEUV

§ 19 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 5 GWB

Was setzt eine „Erzwingung unangemessener Preise“ (Art. 102 S. 2, lit. a, 1. Var. AEUV) voraus? (1)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren **Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen** oder sonstigen Geschäftsbedingungen;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt eine „Erzwingung unangemessener Preise“ (Art. 102 S. 2, lit. a, 1. Var. AEUV) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Preis

Abweichung vom wirtschaftlichen Wert

Vergleichsmarktkonzept

Preis-/Kostenvergleich (Gewinnspanne)

Erzwingung gerade *durch* Marktmacht auf Angebots-/Nachfragemarkt

Unangemessenheit: Interessenabwägung / Offensichtlichkeit

Fall

United Brands importiert „Chiquita“-Bananen in die EU. Das Unternehmen ist in einigen Mitgliedstaaten, u.a. den Niederlanden, alleiniger Anbieter.

United Brands verlangt von den Groß- und Einzelhändlern in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Preise. Zudem wird durch die Verkaufsbedingungen ein Weiterverkauf an Unternehmen in anderen Staaten ausgeschlossen.

United Brands hält diese Praxis für zulässig, da sich die Abnehmer freiwillig auf die Bedingungen einlassen und die freie Preissetzung zur Vertragsfreiheit gehöre.

Kann die EU-Kommission United Brands diese Praktik wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. a, 1. Var. AEUV untersagen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

- I. United Brands = Unternehmen (+)
- II. Marktbeherrschende Stellung
 1. Markt für Import von Bananen in die EU
 2. Marktbeherrschung = Monopol in bestimmten Staaten, insg. hoher Marktanteil
- III. Missbrauch
 1. Preis (+)
 2. Abweichung (+)
 3. Erzwingung durch Marktmacht (+)
 4. Unangemessenheit (+)
- IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Was setzt eine „Erzwingung unangemessener Konditionen“ (Art. 102 S. 2, lit. a, 2. Var. AEUV) voraus? (1)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- a) der unmittelbaren oder mittelbaren **Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen;**

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt eine „Erzwingung unangemessener Konditionen“ (Art. 102 S. 2, lit. a, 2. Var. AEUV) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Andere Kondition als Preis (insb. Pflichten ggü. Dritten, Zahlungsmodalitäten)

Abweichung von Konditionen auf Vergleichsmarkt

Erzwingung gerade *durch* Marktmacht auf Angebots-/Nachfragemarkt

Unangemessenheit: Interessenabwägung / Offensichtlichkeit

Fall

Das Unternehmen „Tetra Pak“ hat ein Quasimonopol auf dem Markt für aseptische Verpackungen.

In Verträgen mit seinen Abnehmern sieht „Tetra Pak“ vor, dass man jederzeit die Geschäftsbücher prüfen dürfe. Zudem behält sich Tetra Pak vor, jederzeit die Betriebe der Kunden unangemeldet aufzusuchen, um die Einhaltung der Geschäftsbedingungen zu prüfen.

Kann die Kommission von Tetra Pak wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. a AEUV verlangen, diese Klausel künftig nicht mehr zu verwenden?

EuGH Slg. 1996, I-5987 –Tetra Pak

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

- I. Tetra Pak = Unternehmen (+)
- II. Marktbeherrschende Stellung
 1. Markt für aseptische Verpackungen
 2. Marktbeherrschung = Quasimonopol
- III. Missbrauch
 1. Andere Bedingung (+)
 2. Abweichung (+) – Klausel unüblich in Lieferverträgen
 3. Erzwingung durch Marktmacht (+)
 4. Unangemessenheit (+) – kein ber. Interesse
- IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Was setzt ein Preissmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 1. Var. GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
2. **Entgelte** oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Preismissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 1. Var. GWB) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Entgelt = Gegenleistung

Abweichung von hypothetischem Vergleichsmarkt
(*hilfsweise: Kostenvergleich / Gewinnspannenbegrenzung*)

Erheblichkeit (Übersteigerung um min. 5 %)

Ohne sachliche Rechtfertigung (Interessenabwägung)

Wie sieht ein Preismissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB) in einem **Beispielfall** aus?

Die Stadtwerke Mainz verlangten von kleineren Strom- und Gasanbietern überhöhte Nutzungsentgelte für die Nutzung ihres Versorgungsnetzes.

BKartA Tätigkeitsbericht 2001/2002, S. 166f.

Lösung

I. Stadtwerke Mainz als **Unternehmen** (+)

II. **Marktbeherrschung** (+)

1. Relevanter Markt: Strom- und Gasversorgung Großraum Mainz
2. kein wesentlicher Wettbewerb, da Leitungen den Stadtwerken gehören

III. **Missbrauch**

1. Entgelt (+)
2. Abweichung von hyp. Vergleichsmarkt (+)
3. keine sachliche Rechtfertigung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Konditionenmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
2. Entgelte oder **sonstige Geschäftsbedingungen** fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Konditionenmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 2. Var. GWB) voraus? (2)

sonstige Geschäftsbedingung (nicht Preis!)

Abweichung von hypothetischem Vergleichsmarkt
= was würden andere Wettbewerber verlangen/tun?

Keine Sachliche Rechtfertigung

Insb.: „Gesamtbetrachtung“: Kompensation durch günstige Klauseln

Wie sieht ein **Beispielsfall** für einen Konditionenmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB) aus?

Das Unternehmen X hat einen Marktanteil von 70% auf dem Markt für Fernwärme in der Gemeinde G. Die Preise von X setzen sich aus Grund-, Arbeits- und Abrechnungsgebühr zusammen. Der Grundpreis berechnet sich nach dem „Anschlusswert“, der nach einem DIN-Verfahren zu berechnen ist. Der „Anschlusswert“ bezeichnet die maximale Leistung, welche durch einen Nutzer zu beliebigen Zeiten abgerufen werden kann.

Klausel 3.2 der AGB von X sieht vor, dass der Grundpreis ohne Rücksicht darauf zu zahlen ist, ob und in welchem Umfang die Wärme vom konkreten Kunden tatsächlich bezogen wird. Auch Unternehmen in anderen Regionen nutzen solche Klauseln.

Kann das BKartA die Verwendung der Klausel wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB untersagen?

BGH NJW 1986, 846 – Favorit

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

I. X = Unternehmen (+)

II. Marktbeherrschung

1. Relevanter Markt: Fernwärmeversorgung, lokal begrenzt

2. Marktbeherrschung (+)

III. Missbrauch

1. Geschäftsbedingung, nicht Preis

2. Abweichung von Wettbewerbsbedingung? (P) kein Vergleichsmarkt, Neuberechnung bei geringerem Anschlusswert sonst üblich?

3. Sachliche Rechtfertigung: „Vorhaltekosten“?

Was setzt das „Anzapfverbot“ (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
4. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund **Vorteile** zu gewähren; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt das „Anzapfverbot“ (§ 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Vorteile

Unangemessenheit

Auffordern, Veranlassen

Ausnutzen der Marktstellung auf Nachfragemarkt

Keine sachliche Rechtfertigung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

3

Was versteht man unter einem
"Behinderungsmissbrauch"?

Art. 102 S. 2 lit. b AEUV

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Was ist eine „Einschränkung zum Schaden der Verbraucher“ (Art. 102 S. 2 lit. b AEUV)? (1)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- b) der **Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung** zum Schaden der Verbraucher;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

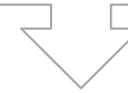
Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was ist eine „Einschränkung zum Schaden der Verbraucher“ (Art. 102 S. 2 lit. b AEUV)? (2)

Verbraucher – jeder Abnehmer (weiter als § 13 BGB!)



Einschränkung von Erzeugung, Absatz, Entwicklung (~ Art. 101 Abs. 3 AEUV)

- Ausschließlichkeitsbindung
- Geschäftsverweigerung / unzum. Bedingung (Refusal to deal)
- Absatzbeschränkung zur Preiserhaltung
- Rabattsysteme

Keine sachliche Rechtfertigung

Wie sieht eine Einschränkung der Erzeugung in einem Fall aus?

Der Automobilhersteller Renault bietet als einziger Anbieter „Originalersatzteile“ für von ihm hergestellte PKW an. Insgesamt hat das Unternehmen einen Anteil von 75% am gesamten Ersatzteilmarkt. Durchschnittlich hält ein Auto dieses Herstellers ca. 15 Jahre.

Da man noch größere Lagerbestände hat, stellte Renault die Produktion von Ersatzteilen für 13 Jahre alte Fahrzeuge ein. Die Nachfrage nach diesen Ersatzteilen war freilich noch ungebrochen hoch.

Kann die Kommission gegen diese Produktionseinstellung wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. b AEUV vorgehen?

EuGH, Urteil vom 05.10.1988 - Rechtssache 53/87, Tz. 9 - CICRA/Régie Renault

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Renault = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschende Stellung

Behinderung

1. Markt für Ersatzteile für Renault-PKW

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung (+)

Koppelung

III. Missbrauch

Essential Facilities

1. Verbraucher = Endkunden, Werkstätten

"Predatory Pricing"

2. Einschränkung der Erzeugung – Produktion eingestellt

Strukturmissbrauch

3. Sachliche Rechtfertigung – „Abverkauf“ der Bestände zu hohem Preis genügt nicht

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Wie sieht eine Einschränkung der technischen Entwicklung in einem Fall aus?

Die US-amerikanische Firma Microsoft hat einen Marktanteil von rund 90% bei Betriebssystemen für Desktop-Computer (bei Servern liegt ihr Marktanteil bei rund 30%; bei Smartphones bei unter 2%).

Zur Kommunikation zwischen mehreren Computern (etwa zum Austausch von Dateien oder zur gemeinsamen Nutzung von Druckern) verwenden die Betriebssysteme von Microsoft das sog. „SMB-Protokoll“, das als Geschäftsgeheimnis (§ 17 UWG) geschützt wird. Dritten werden diese Schnittstellen nur gegen Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsklausel und eines Wettbewerbsverbots zugänglich gemacht.

Kann die Kommission wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. b AEUV von Microsoft verlangen, diese Schnittstellen der Konkurrenz zugänglich machen?

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

- I. Microsoft = Unternehmen (+)
- II. Marktbeherrschende Stellung
 1. Markt für Betriebssysteme
 2. Marktbeherrschung (+)
- III. Missbrauch
 1. Verbraucher = Nutzer des Betriebssystems, Nutzer anderer Geräte
 2. Einschränkung der technischen Entwicklung – kompatible Produkte / Weiterentwicklungen durch Konkurrenz unmöglich (Netzwerkeffekt)
 3. Sachliche Rechtfertigung – Schutz der eigenen Entwicklungen genügt nicht
- IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Wie sieht eine Einschränkung des Absatzes in einem Fall aus?

Van den Bergh Foods produziert fertig verpacktes Speiseeis; seine Produkte werden u.a. in Kiosks, Supermärkten und in Kiosks vertrieben. Auf dem irischen Markt hat das Unternehmen einen Anteil von rund 79%.

Van den Bergh Foods bietet den Händlern an, kostenlose energieeffiziente Kühltruhen zur Verfügung zu stellen. Allerdings dürfen die Händler in diesen Truhen nur Produkte von Van den Bergh Foods lagern; eine Nutzung für Produkte der Konkurrenz ist ausdrücklich untersagt und wird durch eine hohe Vertragsstrafe sanktioniert. Rund 40% der Verkaufsstellen nehmen dieses Angebot an. Der Vertrag ist jederzeit kündbar.

Kann die Kommission Van den Bergh Foods (auf Beschwerde von Mars) den Vertrieb der Kühltruhen mit dieser beschränkenden Vertragspflicht wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. b AEUV untersagen? EuG Slg. 2003, II-4662 - Van den Bergh Foods

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

I. Van den Bergh Foods = Unternehmen (+)

II. Marktbeherrschende Stellung

1. Markt für verpacktes Speiseeis

2. Marktbeherrschung (+)

III. Missbrauch

1. Verbraucher = Endverbraucher, Letztverkäufer

2. Einschränkung des Absatzes = Zusätzliche Kühltruhe für Konkurrenz (Kosten, Energieverbrauch) führt zur Verringerung der Verkaufspunkte

3. Sachliche Rechtfertigung – Exklusivität bei Marktbeherrschern schafft neue Eintrittshürde

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Welche Kriterien sind für Rabattsysteme maßgeblich?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Gestaltung

- Voraussetzungen
- Dauer
- Höhe

Gesamtstrategie

- insb. nicht: Wettbewerber aus dem Markt ausschließen

Kompensation durch Effizienzvorteile

Welche Unterscheidung ist bei Rabattsystemen grds. vorzunehmen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

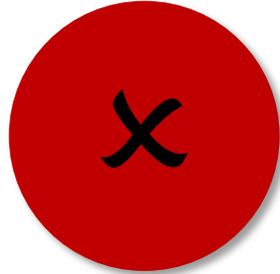
Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch



Exklusivitätsrabatte: (Bezug überw. nur von einem Anbieter)
Grds. verboten, außer belastbare Anhaltspunkte für fehlende Beschränkungswirkung → Abwägung



- Sonstige Rabatte: freie Abwägung
- Kommission: Equally Efficient Competitor wird an Marktteilnahme gehindert („EEC/AEC-Test“) – Vergleich mit langfristigen durchschnittlichen Grenzkosten („LRAIC“)
 - EuGH: Potentielle Zugangsverhinderung



Mengenrabatte (nur an Erwerbsmenge geknüpft):
Grds. erlaubt

Wie funktioniert der AEC-Test?

Schritt 1

„**Contestable Share**“: Teil der Nachfrage der leicht auf alternative Anbieter innerhalb kurzer Zeit umgelenkt werden kann (wechselfähige und –willige Abnehmer)

Schritt 2

Effektiver Preis für bestreitbare Nachfrage:
verlangter Preis unter Einberechnung der Rabatte

Schritt 3

Vergleich mit Kosten eines fiktiven "*as efficient competitor*":

- Average avoidable costs (AAC)
- Long run average incremental costs (LRAIC)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Wie sieht so etwas in einem Fall aus?

Die Firma Intel stellt Computerprozessoren her. Sie teilt sich den Markt mit der Firma AMD, wobei Intel einen Marktanteil von 80% und AMD von 20% hat.

Intel vergab an die Computer-Hersteller Dell, HP, NEC und Lenovo Rabatte, soweit diese (annähernd) ihren gesamten Bedarf an Prozessoren von Intel beziehen. Zudem zahlte Intel eine Sondervergütung an Media-Saturn, dafür, dass dort ausschließlich Intel-PCs verkauft wurden. Schließlich leistete Intel Zahlungen an Computerhersteller, damit diese den Vertrieb bestimmter Produkte mit AMD-Chips verzögern, beschränken oder gänzlich abbrechen („naked restrictions“).

Kann die Kommission das Rabattprogramm von Intel wegen Verstoßes gegen Art. 102 S. 2 lit. b AEUV untersagen?

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

I. Intel = Unternehmen (+)

II. Marktbeherrschende Stellung

1. Markt für Computerprozessoren

2. Marktbeherrschung (+) – 80% Marktanteil = Quasimonopol

III. Missbrauch

1. Verbraucher = Nutzer des Betriebssystems, Nutzer anderer Geräte

2. Einschränkung des Absatzes (+)

3. Sachliche Rechtfertigung - zulässiger Mengenrabatt? Abwägung!

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Lösung (2)

III. Missbrauch

1. **Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter:** individuell-konkrete Behinderung des Konkurrenten Hartkorn (+)
2. **auf beherrschtem Markt (+)**
3. **in erheblicher Weise (+)**, Nachfrage durch teilnehmende Händler wird insgesamt unterbunden
4. **ohne sachliche Rechtfertigung (+)**

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig **behindert** oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar **anders behandelt** als gleichartige Unternehmen;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter

auf beherrschtem oder dritten Markt

in erheblicher Weise (quantitatives Element)

ohne sachlichen Grund

Wie sieht ein Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) in Form einer **Ausschließlichkeitsbindung** in einem Beispielsfall aus?

Die Firma Fuchs hat einen Marktanteil von 75 % auf dem Markt Trockengewürze.

Das Konkurrenzunternehmen Hartkorn hatte einen Marktanteil von weniger als 15%. Fuchs schloss mit Lebensmitteleinzelhändlern (Rewe, Real, etc.) Exklusivverträge, durch welche diese keine Trockengewürze von Hartkorn vertreiben durften. Hierfür erhielten die Einzelhändler einen Werbekostenzuschuss.

Kann das Bundeskartellamt diese Praktik von Fuchs wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB untersagen?

BKartA Tätigkeitsbericht 2001/2002, S. 32; BKartA, Beschluss vom 19.7.2002

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

- I. Fuchs = **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)
- II. **Marktbeherrschung (+)**
 1. Relevanter Markt: Trockengewürze
 2. Marktanteil: 75 % und nur ein Konkurrent = kein wesentlicher Wettbewerb
- III. **Missbrauch**
 1. Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter
 2. Auf beherrschtem Markt
 3. In erheblicher Weise
 4. Ohne sachlichen Grund

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

4

Wann ist eine Diskriminierung ein Missbrauch?

Art. 102 S. 2 lit. c AEUV

§ 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB

Was setzt die „Anwendung unterschiedlicher Bedingungen“ (Art. 102 S. 2 lit. c AEUV) voraus? (1)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- c) der Anwendung **unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen** gegenüber Handelspartnern, wodurch diese im Wettbewerb benachteiligt werden;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt die „Anwendung unterschiedlicher Bedingungen“ (Art. 102 S. 2 lit. c AEUV) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Bestehende Geschäftsbeziehung

Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte (einseitige Diskriminierung)

oder Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte

Dadurch Wettbewerbsnachteile

Kein sachliche Grund (insb. Kosten)

Wie sieht eine solche Ungleichbehandlung in einem Fall aus?

United Brands importiert „Chiquita“-Bananen in die EU. Das Unternehmen ist in einigen Mitgliedstaaten, u.a. den Niederlanden und in Deutschland, alleiniger Anbieter.

United Brands verlangt von den Groß- und Einzelhändlern in den verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedliche Preise.

Verstößt dieses Verhalten von United Brands gegen Art. 102 S. 2 lit. c AEUV?

EuGH, Slg. 1978, 207 – United Brands

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. United Brands = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschende Stellung

Behinderung

1. Markt für Bananen

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung (+) = Quasimonopol

Koppelung

III. Missbrauch

Essential Facilities

1. Bestehende Geschäftsbeziehung

"Predatory Pricing"

2. Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte

Strukturmissbrauch

3. Dadurch Wettbewerbsnachteile

4. Kein sachlicher Grund

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Was setzt eine Preis- und Konditionenspaltung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das **marktbeherrschende Unternehmen selbst** auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt eine Preis- und Konditionenspaltung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB) voraus? (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

ungünstigerer Entgelte oder ungünstigere Geschäftsbedingungen

als Marktbeherrscher von gleichartigen Abnehmern auf demselben Markt
gefordert

Keine sachliche Rechtfertigung

Wie sieht ein **Beispielfall** zur Preis- und Konditionenspaltung (§ 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB) aus?

Die Deutsche Lufthansa hat auf der Strecke Berlin – Frankfurt ein Monopol. Auf der Strecke Frankfurt – München konkurriert sie mit British Airways.

Die Lufthansa berechnet für die Strecke Frankfurt – Berlin einen (selbst unter Berücksichtigung der größeren Entfernung) erheblich höheren Preis als für die Streckung Frankfurt – München.

Kann das Bundeskartellamt gegen diese Preispolitik wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 Nr. 3 GWB vorgehen?

BGH 22.7. 1999 WuW/E DE-R 375 - Flugpreisspaltung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Lufthansa = **Unternehmen (+)**

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Flugstrecke Frankfurt – Berlin

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: Lufthansa als Monopolist

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. ungünstigere Entgelte / Konditionen als auf vergleichbaren Märkten

"Predatory Pricing"

2. ohne sachliche Rechtfertigung (+), nicht widerlegt

Strukturmissbrauch

Welche Bedeutung hat die Diskriminierung im Patentrecht?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

K stellt Industriefässer her und ist Inhaberin eines Patents. B vertreibt ebenfalls Fässer, wobei eines dieser Fässer das Patent verletzte. B erkannte eine einstweilige Verfügung von K als endgültig an. Ein Patentnichtigkeitsverfahren scheiterte. Nunmehr verlangte K von B Rechnungslegung (§ 140b PatG) und Feststellung, dass B alle Schäden im Zeitraum der Patentverletzung ersetzen müsse (§ 139 Abs. 2 PatG). Nunmehr wendet B ein, K sei verpflichtet, ihr die kostenlose Mitbenutzung des Patents zu erlauben. Das Patent sei nötig, um die „*VCI-Rahmenbedingungen für das neue L-Ring-Faß – Stand 31.07.90*“ zu erfüllen, die einen faktischen Industriestandard darstellten. Anderen Konkurrenten habe K bei Schaffung des Standards Freilizenzen eingeräumt, ihr diese jedoch verweigert.

Hat dieser Einwand auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB Aussicht auf Erfolg?

Lösung

Grundlagen

I. K = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschung

Behinderung

1. Markt = Herstellung von „Normprodukten“ erforderliche Lizenzen

Diskriminierung

2. Beherrschung = Monopol von K

Koppelung

III. Missbrauch iSv § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB

Essential Facilities

1. ungünstigerer Entgelte oder ungünstigere Geschäftsbedingungen

"Predatory Pricing"

2. Sachliche Rechtfertigung

Strukturmissbrauch

a. Vertragsfreiheit (-)

b. aber: Folge des Ausschließlichkeitsrechts – hier Sonderproblem Zugang zu nachgelagertem Produktmarkt; Mitwirkung an Normsetzung irrelevant (Begünstigung genügt)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

5

Wann ist eine Koppelung ein Missbrauch?

Art. 102 S. 2 lit. d AEUV

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (Unterfallgruppe)

Was setzt ein Koppelungsgeschäft (Art. 102 S. 2, lit. d AEUV) voraus? (1)

Artikel 102 AEUV

²Dieser Missbrauch kann insbesondere in Folgendem bestehen:

- d) der an den Abschluss von Verträgen geknüpften **Bedingung, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen annehmen**, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen.

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt ein Koppelungsgeschäft (Art. 102 S. 2, lit. d AEUV) voraus? (2)

Grundlagen

Anbietendes Unternehmen (nicht: marktstarker Nachfrager)

Ausbeutung

Behinderung

Vertragsschluss (sonst lit. a, lit. c)

Diskriminierung

Koppelung

Zusätzliche Leistung (anderer Markt)

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Kein sachlicher Grund (vernünftige wirtschaftliche oder technische Gründe)

Strukturmissbrauch

Kein (unabhängig vom Marktbeherrscher) bestehender Handelsbrauch

Wie sieht ein Koppelungsgeschäft in einem **Fall** aus?

Die US-amerikanische Firma Microsoft hat einen Marktanteil von rund 90% bei Betriebssystemen für Desktop-Computer (bei Servern liegt ihr Marktanteil bei rund 30%; bei Smartphones bei unter 2%).

Microsoft bietet das Windows-Betriebssystem lediglich in Kombination mit dem sog. „Internet Explorer“ an. Es handelt sich dabei um ein Programm zur Anzeige von Internetseiten. Konkurrenzprogramme (Opera, Netscape) hierzu werden gegen Geld auf dem Markt angeboten. Eine Version des Windows-Betriebssystems ohne Internet Explorer gibt es nicht. Die Mehrzahl der Benutzer verwendet das kostenlos mitgelieferte Programm und installiert kein Alternativprodukt. In der Folge stieg der Anteil des Internet Explorers von 2% auf über 80%.

Liegt in der Verbindung von Internet Explorer und Windows ein Verstoß gegen Art. 102 S. 2 lit. d AEUV?

Komm., ABl. 2007, Nr. L 32, 23 – Microsoft

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Microsoft = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschende Stellung

Behinderung

1. Markt für Betriebssysteme

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung (+) – 80% Marktanteil = Quasimonopol

Koppelung

III. Missbrauch

Essential Facilities

1. Anbieter (+)

"Predatory Pricing"

2. Vertragsschluss = Kauf von Windows

Strukturmissbrauch

3. Zusatzleistung = Internet Explorer

4. Kein sachlicher Grund = separates Zusatzprodukt, nicht techn. bed.

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Wie sieht ein Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) in Form einer Koppelung in einem Beispielsfall aus?

Der 1. FC Köln war die einzige deutsche Mannschaft im UEFA-Cup. Vor dem Viertelfinalspiel gegen Inter Mailand stand jedoch ein Bundesligaspiel gegen Braunschweig (Tabellenletzter) an. Um die entsprechenden Tickets zu verkaufen (traditionell kamen zu Spielen gegen Braunschweig zwischen 9.000 und 15.000 Zuschauer), entschied der 1. FC Köln, dass jeder, der eine Karte für das Spiel gegen Braunschweig kaufte, einen Anspruch auf ein Ticket für das UEFA-Spiel erhalten sollte. Diese Ansprüche wurden vorrangig aus dem Gesamtkontingent von 40.000 noch vorhandenen Karten befriedigt.

Darf das als Landeskartellbehörde zuständige Wirtschaftsministerium des Landes NRW dieses Vorgehen wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB untersagen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung (1)

I. FC-Köln = **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

II. **Marktbeherrschung (+)**

1. Relevanter Markt: Nur das konkrete Fußballspiel im Stadion (nicht TV!)

2. Beherrschung: Monopol (Alleinbestimmung über Kartenvertrieb, da Spiel in Köln)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

III. Missbrauch = Verstoß gegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB?

1. **Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter:** „Dritte“ gibt es nur auf vom Spiel separaten Markt für Bundesligaspiele
2. **auf dritten Markt:** Möglichkeit zur Einnahmensteigerung durch Monopolsituation → Mehreinnahmen wirken sich auf Spielermarkt aus
3. **in erheblicher Weise:** 40.000 Karten statt 15.000 Karten = 25.000 Karten mehr
4. **ohne sachliche Rechtfertigung:** Kundenpflege, Vorzug für Stammzuschauer bis zu 25.000 Karten

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

6

Was ist beim Zugang zu
"wesentlichen Einrichtungen" zu
beachten?

Art. 102 S. 2 lit. b (u.a.)

§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Woher kommt die „Essential Facilities“-Doktrin?

14 Eisenbahngesellschaften schlossen sich in der *Terminal Railroad Association*, um in der Stadt St. Louis gemeinsam Bahnhöfe und Eisenbahnanlagen zu betreiben. Die Gesellschaft betrieb die beiden einzigen Eisenbahnbrücken über den Mississippi sowie die einzige Fährgesellschaft, die Züge über den Fluss übersetzte. Aufgrund der konkreten geographischen Situation war es anderen Eisenbahngesellschaften nicht möglich, zu erschwinglichen Kosten einen eigenen Übergang über den Mississippi zu schaffen. Obwohl die beiden Brücken gegen Gebühr grundsätzlich allen Eisenbahngesellschaften offenstanden, konnte die *Terminal Railroad Association* diese von der Überfahrt ausschließen, weil sie auch die jeweiligen Zubringerstrecken kontrollierte.

Verstößt das Verhalten der TRA gegen § 2 Sherman Act?

U.S. v. Terminal Railroad Association of St. Louis et al., 224 U.S. 383 (1912)

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

TRA must act as an impartial agent „[...] must also provide definitively for the use of the terminal facilities by any other railroad [...], upon such **just and reasonable terms and regulations** as will, in respect of use, character, and cost of service, place every such company upon as nearly an equal plane as may be with respect to expenses and charges as that occupied by the **proprietary companies**“

Was setzt die Verweigerung des Zugangs zu wesentl. Einrichtungen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB) voraus? (1)

§ 19 GWB – Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

(2) Ein Missbrauch liegt **insbesondere** vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt **Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen** zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, dass die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist;

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Was setzt die Verweigerung des Zugangs zu wesentl. Einrichtungen
(§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB) voraus? (2)

Grundlagen

Objektive Notwendigkeit des Zugangs für vor- oder nachgelagerten Markt

Ausbeutung

Behinderung

Verweigerung und eigene Nutzung der Einrichtung

Diskriminierung

Koppelung

ohne sachliche Rechtfertigung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

- fehlende Kapazität (unternehmensinterne Umstrukturierung vorrangig)
- drohende Gefahren für den Betriebsablauf
- zerstörte Vertrauensbasis, mangelnde Kreditwürdigkeit
- Belohnung eigener unternehmerischer Leistung (Innovationsanreiz)

Wie sieht Verweigerung des Zugangs zu wesentl. Einrichtungen (§ 19 Abs. 2 Nr. 4 GWB) in einem Beispielsfall aus?

Die Stadtwerke der Stadt X betreiben ein Mittelspannungsnetz, über das sie Strom zu den privaten Endkunden weiterleiten.

Der Vorstand der Stadtwerke beschließt, künftig keine Konkurrenten mehr an dieses Mittelspannungsnetz anzuschließen. Hierdurch können die Konkurrenten gegenüber den Endkunden nicht mehr als Netzbetreiber auftreten.

OLG Düsseldorf, WuW DE-R 1246 ff. – GETEC net,

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Stadtwerke als **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Lokales Mittelspannungsnetz

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: Monopol

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. objektive Notwendigkeit des Zugangs? (+)

"Predatory Pricing"

2. Keine Duplizierbarkeit der Einrichtung (+)

Strukturmissbrauch

3. Verweigerung ohne sachliche Rechtfertigung (+)

Forderung eines angemessenen Entgelts ist zulässig

Was setzt die „Essential-facilities-Doktrin“ voraus?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Objektive Notwendigkeit des Zugangs für vor- oder nachgelagerten Markt

Verweigerung und eigene Nutzung der Einrichtung

Ohne sachliche Rechtfertigung

Eignung, jeglichen Wettbewerb auf vor- oder nachgelagertem Markt auszuschließen

Wie verhält sich diese Fallgruppe zu Art. 102 S. 2 lit. b AEUV?

Commercial Solvents stellte zwei chemische Rohstoffe her, welche die Firma *Zoja* über einen mehrheitlich *Commercial Solvents* gehörenden Zwischenhändler bezog. *Zoja* hatte eine Technologie entwickelt, mit der sie aus den Rohstoffen ein Derivat herstellen konnte, das in Tuberkulosemedikamenten eingesetzt wurde.

Commercial Solvents beschloss, dieses Derivat selbst herzustellen und stellte die Lieferung an *Zoja* ein. *Zoja* konnte sich auf dem Weltmarkt nicht anderweitig mit den Rohstoffen eindecken. Daher beschwerte sich *Zoja* bei der EU-Kommission.

Kann die EU-Kommission *Commercial Solvents* auf Grundlage von Art. 102 S. 2 lit. b zur Lieferung an *Zoja* verpflichten?

EuGH Rs. 6 u. 7/73 (Commercial Solvents/Kommission), Slg. 1974, 223

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

- Grundlagen
- Ausbeutung
- Behinderung
- Diskriminierung
- Koppelung
- Essential Facilities
- "Predatory Pricing"
- Strukturmissbrauch
- I. Commercial Solvents als **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)
 - II. **Marktbeherrschung**
 1. Relevanter Markt: chemische Rohstoffe
 2. Marktbeherrschung: Quasimonopol
 - III. **Missbrauch**
 1. objektive Notwendigkeit des Zugangs für nachgelagerten Markt? (+)
 2. Verweigerung und eigene Nutzung (+)
 3. ohne sachliche Rechtfertigung (+)
 4. Eignung, jeglichen Wettbewerb auf nachgelagertem Markt auszuschließen

Können auch staatliche Zulassungsaufgaben eine „essential facility“ darstellen?

Die Gesellschaft *RTT* besaß für den Betrieb des öffentlichen Fernmeldenetzes in Belgien ein staatliches Monopol (Art. 106 Abs. 1 AEUV). Zudem hatte Belgien *RTT* ermächtigt, Normen für Fernsprechgeräte festzusetzen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Somit durften nur von *RTT* gelieferte oder zugelassene Geräte an das belgische Netz angeschlossen werden.

GB-Inno ist ein Unternehmen, das in Belgien Fernsprechgeräte verkaufen wollte. Da *GB-Inno* für ihre Geräte keine derartige Zulassung besaß, wollte *RTT* deren Verkauf gerichtlich untersagen lassen.

Kann GB-Inno der Klage von RTT einen Verstoß gegen Art. 102 AEUV entgegenhalten?

EuGH Rs. C-18/88, Slg. 1991, I-5941 – RTT/GB-Inno-BM

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. ITT als **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Geräte für das belgische Telefonnetz

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: (ges.) Monopol

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. objektive Notwendigkeit des Zugangs für nachgelagerten Markt? (+)

"Predatory Pricing"

2. Verweigerung und eigene Nutzung (+)

Strukturmissbrauch

3. ohne sachliche Rechtfertigung (+)

4. Eignung, jeglichen Wettbewerb auf nachgelagertem Markt auszuschließen

Geht es immer nur um Art. 102 S. 2 lit. b AEUV?

Der private Fernsehanbieter *CLT* nahm bei den französischsprachigen Fernsehwerbesendungen in Belgien eine führende Stellung ein, da die staatlichen Programme keine Werbung ausstrahlten und andere französischsprachige private Programme nicht auf den belgischen Markt zugeschnitten waren. *CBEM*, ein belgisches Telemarketing-Unternehmen wollte daher im Fernsehprogramm von *CLT* Werbesendungen ausstrahlen.

CLT machte die Ausstrahlung der Werbesendungen von *CBEM* davon abhängig, dass keine Telefonzentrale von *CBEM*, sondern eine Telefonzentrale, die zur *CLT*-Gruppe gehört, die eingehenden Anrufe der Fernsehzuschauer entgegennimmt und bearbeitet.

EuGH Rs. 311/84, Slg. 1985, 3261 – *CBEM/CLT* u. *IPB*

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. ITT als **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Platz für Werbung im Fernsehen

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: (faktisches) Monopol

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. objektive Notwendigkeit des Zugangs für nachgelagerten Markt? (+)

"Predatory Pricing"

2. Verweigerung und eigene Nutzung (+)

Strukturmissbrauch

3. ohne sachliche Rechtfertigung – techn./komm. Notwendigkeiten des Fernsehens?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Wie sieht die Essential Facilities Doktrin in einem Fall aus?

Stena Sealink Ports betreibt den Hafen Holyhead, der als einziger Hafen den Fährverkehr zwischen England und Irland bedient. *Stena Sealink Line* hält eine Beteiligung von 55% an *Stena Sealink Ports* und bietet insb. Fährdienste zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland an.

Sea Containers plante, ab Mai 1993 einen Schnellfährdienst per SeaCat anzubieten. Die 1992 begonnenen Verhandlungen wurden durch *Stena Sealink Ports* erheblich verzögert und gelangten zu keinem brauchbaren Ergebnis. Ab Juli 1993 nutzte *Stena Sealink Line* den Hafen für einen eigenen Schnellfährdienst (den es vorher nicht gab).

Hat *Sea Containers* Anspruch auf Zugang zum Hafen von Holyhead durch Nutzung bestehender Einrichtungen oder Errichtung neuer Einrichtungen auf eigene Kosten?

Lösung

Grundlagen

I. Stena Sealink Ports+Shipping als **Unternehmen**: wirtschaftliche Einheit (+)

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Zugang zum Hafen

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: (faktisches) Monopol

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. objektive Notwendigkeit des Zugangs für nachgelagerten Markt? (+)

"Predatory Pricing"

2. Verweigerung und eigene Nutzung (+)

Strukturmissbrauch

3. ohne sachliche Rechtfertigung (+)

4. Ausschluss des Wettbewerbs (+)

Können auch Informationen eine essential facility darstellen?

Die Fernsehsender *RTE* und *ITP* gaben jeweils eigene Fernsehprogrammführer heraus. Der Presse räumten sie lediglich die Lizenz ein, das Fernsehprogramm des jeweiligen Tages und einige Höhepunkte der Woche zu veröffentlichen. Das Unternehmen *Magill* wollte einen umfassenden wöchentlichen Fernsehprogrammführer für Irland und Nordirland herauszugeben und stellte diesen aus den einzelnen Programmführern zusammen.

Da *Magill* hierdurch gegen die Bedingungen von *RTE* und *ITP* verstieß, erwirkten *RTE* und *ITP* vor den nationalen Gerichten einstweilige Verfügungen, die *Magill* die Veröffentlichung der wöchentlichen Programmvorschauen untersagten.

EuGH Rs. C-241/91 P u. C-242/91 P (*RTE u. ITP/Kommission*), Slg. 1995, I-743

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. RTE und ITP als **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

Ausbeutung

II. **Marktbeherrschung**

Behinderung

1. Relevanter Markt: Fernsehprogramm

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung: (faktisches) Monopol

Koppelung

III. **Missbrauch**

Essential Facilities

1. objektive Notwendigkeit des Zugangs für nachgelagerten Markt? (+)

"Predatory Pricing"

2. Verweigerung und Verhinderung neuen Erzeugnisses (+)

Strukturmissbrauch

3. ohne sachliche Rechtfertigung (+)

4. Ausschluss des Wettbewerbs (+)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Ist jedes aufwändig zu schaffende System eine „essential facility“?

Die *Oscar Bronner GmbH & Co. KG* verlegt in Österreich die Tageszeitung *Der Standard* (Marktanteil 3,6 % der Tageszeitungen). Die Zeitung wird vor allem über Kioske und mittels Postzustellung, nicht aber durch ein Hauszustellungssystem vertrieben.

Das einzige landesweite Hauszustellungssystem betreibt die *Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft*. Diese vertreibt ausschließlich die Tageszeitungen *Neue Kronen Zeitung* und *Kurier* (Marktanteil 47 %), der 100%-Muttergesellschaft *Mediaprint Zeitungs- und Zeitschriftenverlag*.

Hat die *Oscar Bronner GmbH & Co. KG* einen Anspruch auf Zugang zum landesweitem Hauszustellungssystem der *Mediaprint Zeitungsvertriebsgesellschaft*?

EuGH Rs. C-7/97 (Bronner), Slg. 1998, I-7791.

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

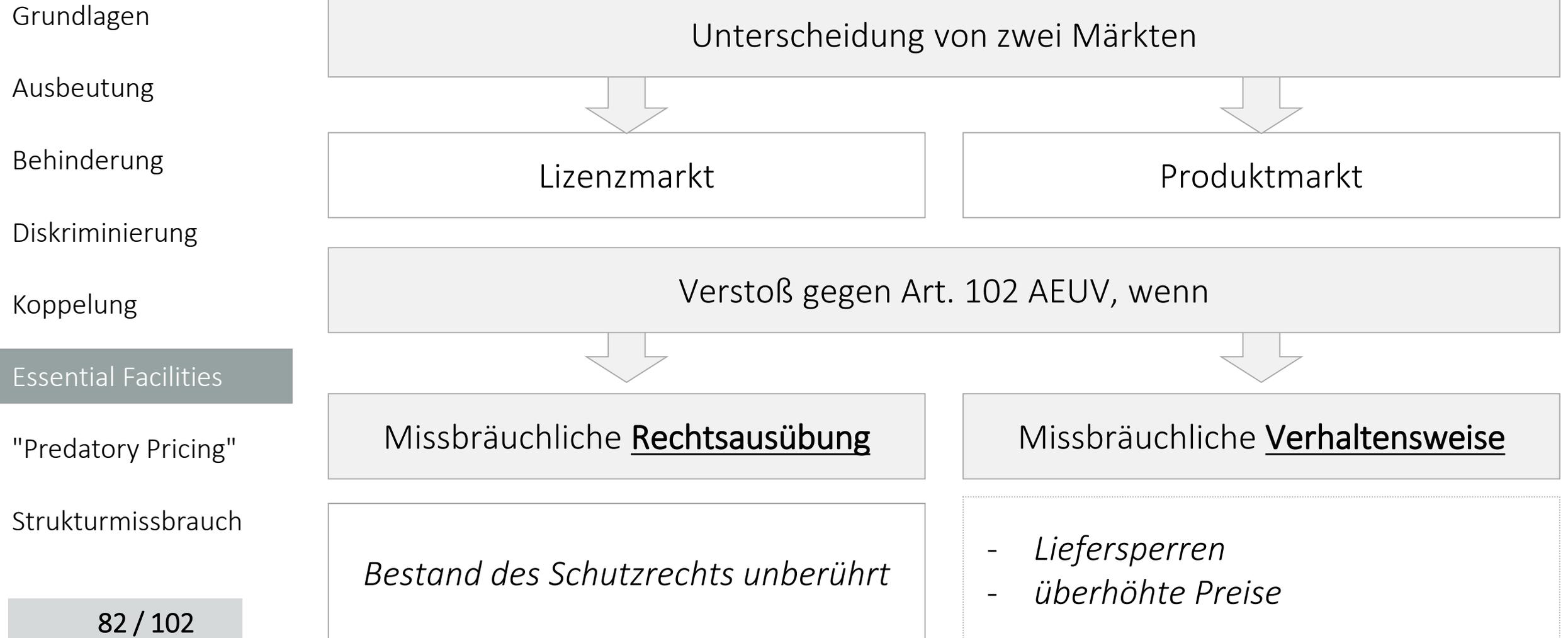
Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

1. Die Verweigerung der in der Hauszustellung liegenden Dienstleistung muss geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf dem Tageszeitungsmarkt durch denjenigen, der die Dienstleistung begehrt, auszuschalten, und darf nicht objektiv zu rechtfertigen sein.
2. Die Dienstleistung selbst muss für die Ausübung der Tätigkeit des Wettbewerbers in dem Sinne unentbehrlich sein, dass kein tatsächlicher oder potentieller Ersatz für das Hauszustellungssystem besteht.

Inwiefern kann ein Missbrauch von Immaterialgüterrechten erfolgen?



Können auch Immateriale Güterrechte „essential facilities“ sein?

IMS Health bietet Datenbanken an, welche Apothekeneinkaufszahlen in Deutschland von Medikamenten nach 1860 bzw. knapp 3000 (im Laufe von Jahrzehnten herausgearbeiteten) Gebieten aufschlüsselt (sog. „Block-Struktur“). Die Pharmaindustrie kann damit den Verkaufserfolg in einem bestimmten Gebiet ermitteln und die Außendienstmitarbeiter bewerten.

NDC Health und Azyx bieten vergleichbare Marktforschungsdaten für Deutschland an. Sie bereiten die Daten mit Strukturen auf, die denen von IMS Health frappierend ähneln.

Ist IMS Health aufgrund von Art. 102 AEUV zur Duldung dieser Beeinträchtigung (trotz der Unterlassungsansprüche aus § 97 UrhG und § 9 UWG) verpflichtet?

EuGH, Slg. 2004, I-5039 – IMS-Health

- Grundlagen
- Ausbeutung
- Behinderung
- Diskriminierung
- Koppelung
- Essential Facilities
- "Predatory Pricing"
- Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Das Unternehmen, das die Lizenz begehrt, beabsichtigt, auf dem Markt für die Lieferung der betreffenden Daten **neue Erzeugnisse oder Dienstleistungen** anzubieten, die der Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums nicht anbietet und für die eine potentielle Nachfrage der Verbraucher besteht; die Weigerung ist **nicht aus sachlichen Gründen gerechtfertigt**;

Die Weigerung ist geeignet, dem Inhaber des Rechts des geistigen Eigentums den Markt für die Lieferung der Daten über den Absatz von Arzneimitteln in dem betreffenden Mitgliedsstaat vorzubehalten, indem **jeglicher Wettbewerb auf diesem Markt ausgeschlossen** wird.

Was gilt bei **Patenten**, die für die Herstellung von Standardprodukten erforderlich sind?

Philips ist Inhaber eines Patents für die Herstellung von CD-Rohlingen. 1990 einigten sich Sony und Philips informell auf einen Standard für derartige Medien (CD-R/CD-RW). Master & More, SK Kassetten und Global Digital Disks vertrieben CD-Rohlinge ohne Lizenz von Philips. Daraufhin klagte Philips auf Unterlassung, Auskunft und Herausgabe von patentverletzenden Gegenständen zum Zwecke der Vernichtung sowie auf Feststellung der Schadenersatzpflicht (§§ 139 ff. PatG).

Die beklagten Unternehmen wandte ein, dass Philips eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB missbrauche. Philips fordere überhöhte Lizenzgebühren. Zudem würde Philips von anderen Unternehmen günstigere Konditionen verlangen. Daher hätte Philips ihnen eine günstige Lizenz erteilen müssen, die Klage sei daher missbräuchlich („dolo agit ...“).

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Philips = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschung

Behinderung

1. Markt: CD-ROMs

Diskriminierung

2. Beherrschung: Monopol, da ohne Patent nicht realisierbar

Koppelung

III. Missbrauch

Essential Facilities

1. Grundsätzlich Ausschließlichkeitsrecht (Patent)

"Predatory Pricing"

2. Grenze: Missbrauch – hier: Diskriminierung ohne sachlichen Grund

Strukturmissbrauch

3. Aber: Kein Recht zur Nutzung ohne Gegenleistung

a. Annahmefähiges Angebot des Verletzers

b. Abrechnung und Erfüllung / Hinterlegung

Darf der Inhaber eines standardessentiellen Patents überhaupt Klage erheben?

Huawei besitzt ein Patent, welches zur Nutzung des "Long Term Evolution" (LTE)-Standards erforderlich ist. LTE wurde durch das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) normiert. Dabei wurde das Patent von Huawei als essentiell eingestuft, so dass HUAWEI sich zur Lizenzierung unter FRAND-Bedingungen (fair, reasonable and non-discriminatory) verpflichtete (Ziel: Vermeidung von Art. 101 AEUV).

Die ZTE-Unternehmensgruppe vertreibt Basisstationen mit LTE-Software. Diese benötigen das Huawei-Patent. Die Lizenzverhandlungen verliefen jedoch erfolglos. Daraufhin verklagte Huawei ZTE auf Unterlassung, Rechnungslegung, Rückruf und Schadensersatz. ZTE sah in dieser Klage den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung iSv Art. 102 AEUV.

Zu Recht?

EuGH, 16.7.2015, C-170/13, WRP 2015, 1080 – Huawei/ZTE

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen	I. Huawei = Unternehmen (+)
Ausbeutung	II. Marktbeherrschung
Behinderung	1. Markt: LTE-fähige Basisstationen
Diskriminierung	2. Beherrschung: Monopol, da ohne Patent nicht realisierbar
Koppelung	III. Missbrauch
Essential Facilities	1. Grundsätzlich Ausschließlichkeitsrecht (Patent)
"Predatory Pricing"	2. Nicht: Schadensersatz / Rechnungslegung (keine Hinderung am Angebot)
Strukturmissbrauch	3. Aber: Unterlassung – vorrangig: Hinweis auf Verletzung; annahmefähiges Angebot (zu FRAND-Bedingungen) → Hier: Kein Missbrauch, da Angebote abgelehnt

Welche Grundkonstellationen sind zu unterscheiden?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

BGH: Bloß faktischer Standard

Keine „FRAND“-Erklärung

Wirksames Patent

Lizenzierungspflicht
– zu welchen Bed.?

**EuGH:
Standardsetzungsorganisation**

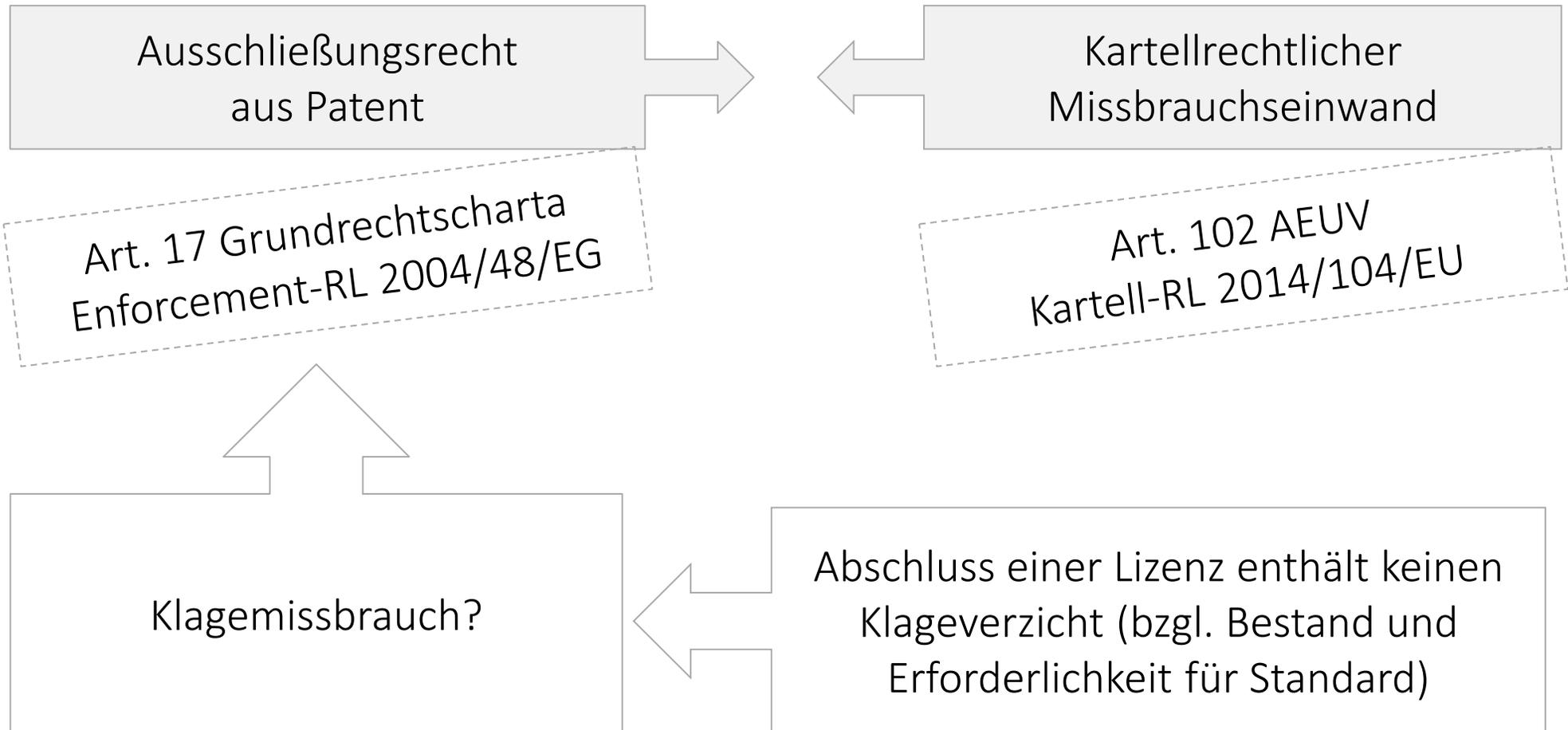
Vertragspflicht ggü.
Standardorganisation („FRAND“)

Durchsetzbarkeit des
Patents unklar

Was sind „FRAND“ –
Konditionen?

Welche grundlegenden Interessen kollidieren insoweit?

- Grundlagen
- Ausbeutung
- Behinderung
- Diskriminierung
- Koppelung
- Essential Facilities
- "Predatory Pricing"
- Strukturmissbrauch



Wer muss das Angebot zum Abschluss der Lizenz machen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

EuGH: konkretes, unbedingtes,
annahmefähiges Angebot des
Patentinhabers

Bezeichnung des Patents

Beschreibung der Verletzung

zu FRAND-Bedingungen

Ggf. kurzfristiges Gegenangebot
zu FRAND-Bedingungen

Keine unangemessene
Verzögerung

BGH: konkretes, unbedingtes,
annahmefähiges Angebot des
Patentnutzers

zu FRAND-Bedingungen



nicht ablehnbar

vorrangige
Erfüllung / Hinterlegung

Inwieweit ist der Patentinhaber zu schützen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

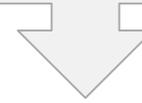
Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Pflicht zur Sicherheitsleistung für Lizenzgebühr / Schadensersatz



angemessene Höhe („FRAND“-Bedingungen)

ab der erstmaligen Ablehnung des Gegenangebots

Hinterlegung oder andere übliche Weise (z.B. Bankbürgschaft)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

7

Was versteht man unter "Predatory Pricing"?

Art. 102 S. 1 AEUV unmittelbar

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB (Unterfallgruppe)

Was setzt eine „Kampfpreisunterbietung“ voraus?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

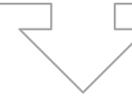
Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Niedrigere Preise als die Konkurrenz



durch Einsatz besonderer, beherrschungsbedingter Ressourcen



in der Absicht, Konkurrenz zu verdrängen

- Quersubventionierung
- Preis-/Kostenschere

Wie sieht dies in einem Fall aus?

Die deutsche Post hatte ein (zeitlich begrenztes) gesetzliches Monopol für den Versand von Briefen in Deutschland.

Sie nutzte die auf diesem Markt erzielten Gewinne, um die nicht kostendeckende Zustellung von Paketen zu subventionieren. So kann sie Preise anbieten, die deutlich unter denen der Konkurrenz liegen.

Das Konkurrenzunternehmen UPS (welches nicht auf dem Briefzustellungsmarkt tätig sein darf) sieht sich nicht in der Lage, mit diesen subventionierten Preisen zu konkurrieren und beschwerte sich bei der EU-Kommission.

Kann die EU-Kommission diese Praxis nach Art. 102 AEUV untersagen?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

I. Deutsche Post AG = Unternehmen (+)

Ausbeutung

II. Marktbeherrschende Stellung

Behinderung

1. Markt für Briefzustellung

Diskriminierung

2. Marktbeherrschung (+) = (gesetzlich zugesichertes) Monopol

Koppelung

III. Missbrauch

Essential Facilities

1. Niedrigere Preise als die Konkurrenz

"Predatory Pricing"

2. durch Einsatz besonderer, beherrschungsbedingter Ressourcen

Strukturmissbrauch

3. in der Absicht, Konkurrenz zu verdrängen

IV. Zwischenstaatlichkeit (+)

Wie sieht ein Behinderungsmissbrauch (§ 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB) in Form einer **Kampfpreisunterbietung** in einem Beispielsfall aus?

Die Fluggesellschaft *Lufthansa* hat für Flüge im deutschen Inland einen Marktanteil von 75%.

Auf der sehr lukrativen Strecke Frankfurt – Berlin bietet seit kurzem *Germania*, ein neu gegründetes und sehr kleines Unternehmen als einziger Wettbewerber ebenfalls Flüge an. In der Folge senkt die Lufthansa die Preise *nur* für diese Strecke so, dass diese weit unter den eigenen Kosten (Personal, Amortisation der Flugzeuge, Treibstoff) liegen.

Kann das Bundeskartellamt diese niedrigen Preise wegen Verstoßes gegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB untersagen?

BKartA Tätigkeitsbericht 2001/2002, S. 31,
BKartA, Beschluss vom 18.2.2002

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung (1)

I. Lufthansa = **Unternehmen** (+)

II. **Marktbeherrschung** (+)

1. Relevanter Markt: Nur die konkrete Flugstrecke (nicht Inlandflüge insg.)

2. Beherrschung: nur ein Wettbewerber, dieser zudem klein und neu →
Quasimonopol = Marktbeherrschung (+)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung (2)

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

III. **Missbrauch** → Behinderungsmissbrauch gemäß § 19 II Nr. 1:
„Kampfpreisunterbietung“? (auch: Nr. 2?)

1. **Beschränkung der Wettbewerbsmöglichkeiten Dritter (+)**
2. **auf beherrschtem Markt (+)**
3. **in erheblicher Weise** (keine Geringfügigkeit) (+)
4. **ohne sachliche Rechtfertigung (+)**: wirtschaftlich unverhältnismäßiges Handeln, das erst durch wettbewerbsfeindliche Zielrichtung erklärlich wird
= Marktverdrängung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

8

Was versteht man unter einem "Marktstrukturmissbrauch"?

Art. 102 S. 1 AEUV unmittelbar

§ 19 Abs. 1 GWB unmittelbar

Was ist ein „Strukturmissbrauch“ (§ 19 Abs. 1 GWB unmittelbar)?

Grundlagen

Verschlechterung der Marktstruktur

Ausbeutung

auf beherrschtem oder drittem Markt

Behinderung

Diskriminierung

Finalität und Intensität (nicht nur vorübergehend oder geringfügig)

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Kausalität der Marktbeherrschung für das Verhalten ist (str.)

Strukturmissbrauch

kein vorrangiges Regelbeispiel (str.)

Was ist ein „Strukturmissbrauch“ (Art. 102 S. 1 AEUV unm.)?

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

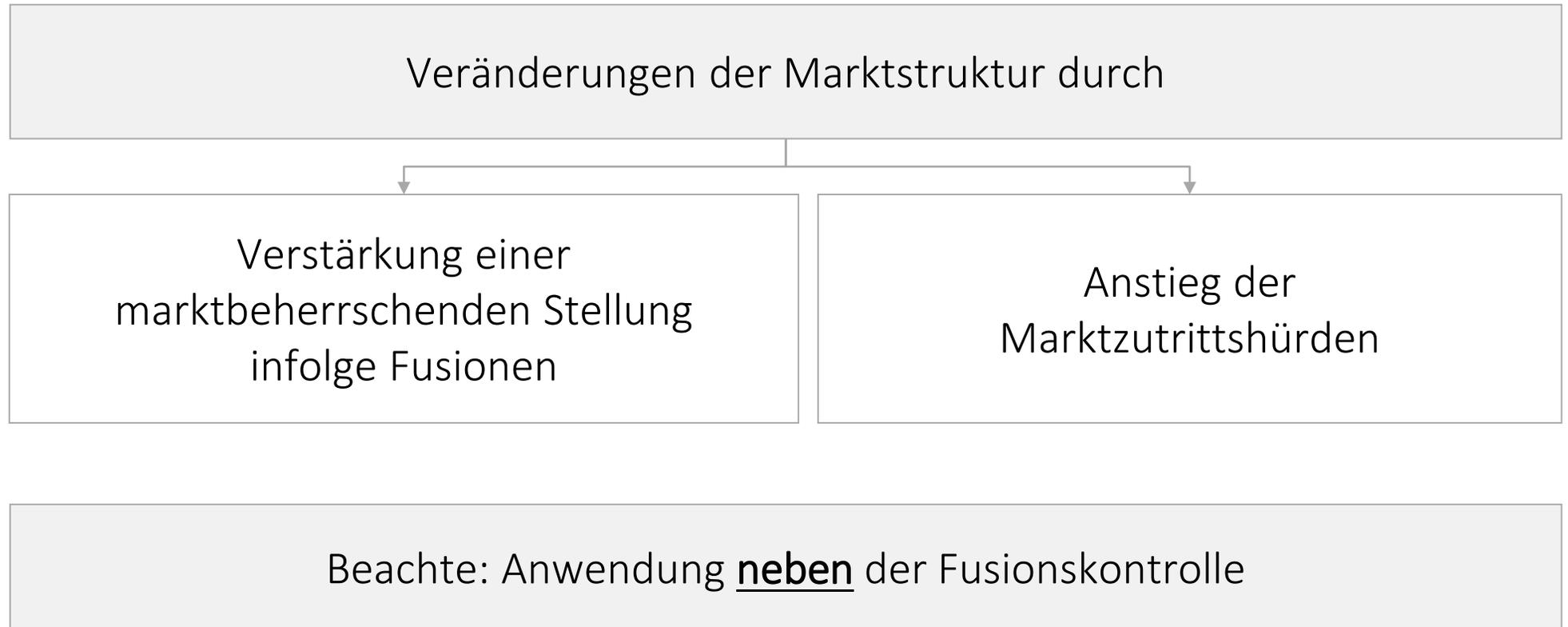
Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch



Wie sieht ein Strukturmissbrauch (§ 19 Abs. 1 GWB) in einem Beispielsfall aus?

Der Axel Springer-Verlag hat in Hamburg einen Anteil von 60% am Anzeigenmarkt. Der Elbe Wochenblatt Verlag gibt eine kostenlose Wochenzeitung heraus, die sich allein durch Anzeigen finanzierte (sog. „Anzeigenblatt“).

Der Axel-Springer-Verlag erwarb durch eine Tochtergesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung am Elbe Wochenblatt Verlag. Hierdurch wollte er verhindern, dass Anzeigenkunden zu dieser (signifikant kleineren) Konkurrenz wechseln und sich so deren Zahlungen zur Sicherung des eigenen Angebots erhalten. Gleichzeitig sollte so das bislang nicht bediente Spektrum der kostenlosen Wochenzeitungen durch den Axel-Springer-Verlag abgedeckt werden.

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

Lösung

Grundlagen

Ausbeutung

Behinderung

Diskriminierung

Koppelung

Essential Facilities

"Predatory Pricing"

Strukturmissbrauch

I. Axel Springer Verlag = **Unternehmen**: wirtschaftliche Betätigung (+)

II. Marktbeherrschung

1. Relevanter Markt: Anzeigenmarkt

2. Marktbeherrschung (+)

III. Missbrauch = **Strukturmissbrauch (§ 19 Abs. 1 GWB)** - gezielter Eingriff in die Marktstruktur?

1. Verschlechterung der Marktstruktur (+) – Kauf eines Konkurrenten vermindert Wettbewerbsintensität

2. Auf beherrschtem Markt (+)

3. Finalität + nicht nur vorübergehende Auswirkungen (+)

4. Kausalität (+) – Finanzstärke, Drohkulisse durch Marktbeherrschung